

Brüssel, den 22. Januar 2026
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2026/0011(COD)
2026/0012(COD)

5611/26
ADD 1

CYBER 29
JAI 85
DATAPROTECT 22
TELECOM 29
MI 58
IND 48
CADREFIN 26
FIN 100
BUDGET 3
CODEC 90

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Januar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 11 annex
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), den europäischen Rahmen für die Cybersicherheitszertifizierung und die Sicherheit der IKT-Lieferketten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/881 (Cybersicherheitsverordnung 2)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 11 final.

Anl.: COM(2026) 11 final

Straßburg, den 20.1.2026
COM(2026) 11 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), den
europäischen Rahmen für die Cybersicherheitszertifizierung und die Sicherheit der
IKT-Lieferketten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/881
(Cybersicherheitsverordnung 2)**

{SEC(2026) 11 final} - {SWD(2026) 11 final} - {SWD(2026) 12 final}

ANHANG I

ANFORDERUNGEN AN KONFORMITÄTSMITBEWERTUNGSSTELLEN

1. Eine Konformitätsbewertungsstelle muss nach nationalem Recht gegründet und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein.
2. Eine Konformitätsbewertungsstelle darf kein Hochrisikoanbieter sein.
3. Bei einer Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung oder den IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten, die er bewertet, in keinerlei Verbindung steht. Eine Stelle, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwaltete Sicherheitsdienste bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Verwendung oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann – sofern ihre Unabhängigkeit sowie die Abwesenheit von Interessenkonflikten nachgewiesen sind – als solcher Dritter gelten.
4. Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und das für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständige Personal dürfen weder Konstrukteur, Hersteller, Lieferant, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste oder Einrichtungen, die sie bewerten, noch Bevollmächtigter einer dieser Parteien sein. Dies schließt nicht die Verwendung von bereits einer Bewertung unterzogenen IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle nötig sind, oder die Verwendung solcher IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste für persönliche Zwecke aus.
5. Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und das für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständige Personal dürfen weder direkt an Entwurf, Herstellung bzw. Bau, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Instandsetzung dieser IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste oder Einrichtungen, die sie bewerten, beteiligt sein noch die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit ihren Konformitätsbewertungstätigkeiten beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für Beratungsdienste.
6. Konformitätsbewertungsstellen müssen sicherstellen, dass die Tätigkeiten ihrer Zweigstellen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten nicht beeinträchtigen.
7. Falls eine Konformitätsbewertungsstelle Eigentum einer öffentlichen Stelle oder Einrichtung ist oder von dieser betrieben wird, sind die Unabhängigkeit und die Abwesenheit von Interessenkonflikten zwischen der nationalen Behörde für die Cybersicherheitszertifizierung und der Konformitätsbewertungsstelle sicherzustellen und zu dokumentieren.
8. Konformitätsbewertungsstellen und ihr Personal müssen die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit höchster beruflicher Integrität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durchführen; sie dürfen keinerlei Einflussnahme durch Druck oder Vergünstigungen, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse

ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten auswirken könnte, insbesondere durch Personen oder Personengruppen, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.

9. Eine Konformitätsbewertungsstelle muss in der Lage sein, die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, auszuführen, unabhängig davon, ob diese Aufgaben von ihr selbst oder in ihrem Namen und unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden. Jegliche Unterauftragsvergabe oder die Inanspruchnahme von externem Personal ist angemessen zu dokumentieren, darf nicht über Vermittler erfolgen und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, in der unter anderem Vertraulichkeitsaspekte und Interessenkonflikte geklärt werden.
10. Eine Konformitätsbewertungsstelle muss jederzeit, für jedes Konformitätsbewertungsverfahren und für jede Art, Kategorie und Unterkategorie von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten oder Einrichtungen über Folgendes verfügen:
 - a) das erforderliche Personal mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, um die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zu erfüllen;
 - b) Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, wobei die Transparenz und Wiederholbarkeit der Verfahren sichergestellt werden; die Konformitätsbewertungsstelle muss über angemessene Regelungen und Verfahren verfügen, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als nach Artikel 93 notifizierte Stelle wahrnimmt, und ihren anderen Tätigkeiten unterschieden wird;
 - c) Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten, bei denen die Größe eines Unternehmens, die Branche, in der es tätig ist, seine Struktur, der Grad an Komplexität der jeweiligen Technologie der IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse und der Umstand, dass es sich um Massenfertigung oder Serienproduktion handelt, gebührend berücksichtigt werden.
11. Eine Konformitätsbewertungsstelle muss über die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben verfügen, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind, und Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen und Einrichtungen haben.
12. Eine Konformitätsbewertungsstelle darf keine von Hochrisikoanbietern stammenden IKT-Komponenten oder Komponenten, die solche IKT-Komponenten enthalten, in wichtigen IKT-Assets gemäß Artikel 102 für Konformitätsbewertungstätigkeiten nach Titel III verwenden, diese installieren oder anderweitig integrieren.
13. Das Personal, das für die Durchführung von Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständig ist, muss Folgendes besitzen:
 - a) eine solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten der Konformitätsbewertung umfasst, für die die Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert und gegebenenfalls ermächtigt wurde;
 - b) eine ausreichende Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Konformitätsbewertungen verbunden sind, und die entsprechende Befugnis, solche Bewertungen durchzuführen;

- c) angemessene Kenntnis und angemessenes Verständnis der geltenden Anforderungen und Normen sowie der einschlägigen Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union und ihrer Durchführungsrechtsakte;
 - d) die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für durchgeführte Konformitätsbewertungen.
14. Konformitätsbewertungsstellen, ihre oberste Leitungsebene und das für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständige Personal sowie etwaige Unterauftragnehmer müssen unparteiisch sein.
 15. Die Vergütung der obersten Leitungsebene und des für Bewertungen zuständigen Personals darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Konformitätsbewertungen oder deren Ergebnissen richten.
 16. Konformitätsbewertungsstellen müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund des nationalen Rechts vom ihrem Mitgliedstaat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die Konformitätsbewertung verantwortlich ist.
 17. Das Personal einer Konformitätsbewertungsstelle muss die berufliche Schweigepflicht in Bezug auf alle Informationen wahren, die es bei der Durchführung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung oder nach etwaigen Durchführungsbestimmungen der Mitgliedstaaten zu dieser Verordnung erhalten hat, außer wenn eine Offenlegung aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder des Mitgliedstaats, denen diese Personen unterliegen, erforderlich ist und außer gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte sind zu schützen. Die Konformitätsbewertungsstelle muss über dokumentierte Verfahren verfügen, mit denen die Einhaltung dieser Nummer sichergestellt wird.
 18. Konformitätsbewertungsstellen müssen ihre Tätigkeiten im Einklang mit einer Reihe kohärenter, gerechter, verhältnismäßiger und angemessener Geschäftsbedingungen ausüben, wobei sie unnötige Belastungen für Wirtschaftsteilnehmer vermeiden sowie in Bezug auf Gebühren die Interessen von Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigen.
 19. Konformitätsbewertungsstellen, die Zertifikate ausstellen, müssen die Anforderungen der einschlägigen harmonisierten Normen im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen, die die Zertifizierung von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten oder der Cyberabwehr von Einrichtungen vornehmen, erfüllen.
 20. Konformitätsbewertungsstellen, die Bewertungstätigkeiten durchführen, müssen die Anforderungen der einschlägigen harmonisierten Normen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, die diese Tätigkeiten durchführen, erfüllen.
 21. Vergibt eine Konformitätsbewertungsstelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einer Zweigstelle, so stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder die Zweigstelle die Anforderungen des Anhangs und gegebenenfalls zusätzliche oder besondere Anforderungen, die in einem europäischen System für die Cybersicherheitszertifizierung festgelegt sind, erfüllt. Die

Konformitätsbewertungsstelle unterrichtet die nationale Behörde für die Cybersicherheitszertifizierung entsprechend.

22. Konformitätsbewertungsstellen tragen die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigstellen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.
23. Konformitätsbewertungsstellen dürfen ihre Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Herstellers oder Anbieters an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einer Zweigstelle übertragen.
24. Konformitätsbewertungsstellen halten die einschlägigen Unterlagen über die Bewertung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder der Zweigstelle und die von ihnen gemäß dieser Verordnung ausgeführten Arbeiten für die nationale Behörde für die Cybersicherheitszertifizierung bereit.

ANHANG II

Wichtige IKT-Assets für mobile, feste und satellitengestützte elektronische Kommunikationsnetze

Kritische Infrastruktur	Wichtige IKT-Assets
1. 5G-Netze für die elektronische Kommunikation (nicht eigenständig und eigenständig)	Kernnetzfunktionen von Mobilfunk-Kommunikationsnetzen
	Virtualisierung von Netzfunktionen (NFV), Verwaltung und Netzorchestrierung (MANO)
	Funkzugangsnetz
2. Feste elektronische Kommunikationsnetze	Kernnetzfunktionen von festen elektronischen Kommunikationsnetzen
	Netzmanagementsystem
	Transport- und Übertragungsnetz
	Zugangsnetz
3. Satellitengestützte elektronische Kommunikationsnetze	Kernnetzfunktionen von satellitengestützten elektronischen Kommunikationsnetzen
	Netzmanagementsystem
	Kryptografische Produkte zum Schutz von Telekommando/Telemetrie
	Bodenstationen und ergänzende Bodenstationen

ANHANG III
ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EU) 2019/881	Die vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 4
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 68 Absätze 1 und 2
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 68 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 5	Artikel 14 Absätze 3 bis 5
Artikel 7 Absatz 6	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 5
Artikel 7 Absatz 7	Artikel 11, Artikel 10 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 17 Absätze 1 und 2
Artikel 8 Absatz 2	–
Artikel 8 Absatz 3	–
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 8 Absatz 5	Artikel 18 Absatz 6
Artikel 8 Absatz 6	Artikel 18 Absatz 4

Artikel 8 Absatz 7	Artikel 8
Artikel 9 Buchstabe a	Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 9 Buchstabe b	Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 9 Buchstabe c	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 9 Buchstabe d	–
Artikel 9 Buchstabe e	–
Artikel 10	Artikel 7
Artikel 11	–
Artikel 12	Artikel 9
Artikel 13	Artikel 24
Artikel 14	Artikel 25
Artikel 15	Artikel 28
Artikel 16	Artikel 26
Artikel 17	Artikel 27
Artikel 18	Artikel 29
Artikel 19	Artikel 30
Artikel 20	Artikel 32
Artikel 21	Artikel 35
Artikel 22	–
Artikel 23	–
Artikel 24	Artikel 44
Artikel 25	Artikel 52
Artikel 26	Artikel 53
Artikel 27	Artikel 54
Artikel 28	Artikel 55
Artikel 29	Artikel 45

Artikel 30	Artikel 46
Artikel 31	Artikel 48
Artikel 32	Artikel 50
Artikel 33	Artikel 51
Artikel 34	Artikel 56
Artikel 35	Artikel 57
Artikel 36	Artikel 31
Artikel 37	Artikel 59
Artikel 38	Artikel 60
Artikel 39	Artikel 64
Artikel 40	Artikel 65
Artikel 41	Artikel 66
Artikel 42 Absatz 1	Artikel 70 Absatz 1
Artikel 42 Absatz 2	Artikel 70 Absatz 4
Artikel 42 Absatz 3	Artikel 70 Absatz 2
Artikel 43	Artikel 67
Artikel 44	Artikel 62
Artikel 45	Artikel 63
Artikel 46 Absätze 1 und 2	Artikel 71 Absätze 1 und 2
Artikel 47	–
Artikel 48	Artikel 73 Absätze 1 und 2
Artikel 49 Absatz 1	Artikel 74 Absatz 1
Artikel 49 Absatz 2	–
Artikel 49 Absatz 3	Artikel 74 Absatz 4
Artikel 49 Absatz 4	Artikel 74 Absatz 2
Artikel 49 Absatz 5	Artikel 74 Absatz 3

Artikel 49 Absatz 6	Artikel 74 Absatz 5
Artikel 49 Absatz 7	Artikel 74 Absatz 9
Artikel 49 Absatz 8	Artikel 76 Absatz 1
Artikel 49a Absätze 1 bis 3	Artikel 72 Absätze 3 bis 5
Artikel 49a Absatz 4	–
Artikel 50	Artikel 79 Absätze 1 und 3
Artikel 51 und 51a	Artikel 80 Absatz 1
Artikel 52	Artikel 82 Absätze 1 bis 7 und 9
Artikel 53	Artikel 83
Artikel 54 Absätze 1 und 2	Artikel 81 Absätze 1 bis 4
Artikel 54 Absätze 3 und 4	Artikel 78 Absätze 1 und 3
Artikel 55 Absatz 1	Artikel 84 Absätze 1 und 2
Artikel 55 Absatz 2	Artikel 84 Absatz 3
Artikel 56 Absatz 1	Artikel 85 Absatz 1
Artikel 56 Absatz 2	Artikel 71 Absatz 3
Artikel 56 Absatz 3	–
Artikel 56 Absatz 4	Artikel 85 Absatz 2
Artikel 56 Absätze 5 bis 9	Artikel 84 Absätze 3, 4, 6, 8 und 9
Artikel 56 Absatz 10	Artikel 71 Absatz 4
Artikel 57	Artikel 86 Absätze 1 bis 4
Artikel 58	Artikel 88
Artikel 59	Artikel 89
Artikel 60 Absätze 1, 2 und 4	Artikel 91 Absätze 1 bis 3
Artikel 60 Absatz 3	Artikel 92 Absatz 1
Artikel 61 Absatz 1	Artikel 93 Absatz 1
Artikel 61 Absätze 2 bis 4	–

Artikel 61 Absatz 5	Artikel 93 Absatz 3
Artikel 62 Absätze 1, 2, 4 und 5	Artikel 90 Absätze 1 bis 4
Artikel 62 Absatz 3	–
Artikel 63 und 64	Artikel 96
Artikel 65	Artikel 97
Artikel 66	Artikel 118
Artikel 67	Artikel 120
Artikel 68	Artikel 121
Artikel 69	Artikel 122